

§ 21 KSchG

Entscheidungen der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Für Betriebe, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr oder des Bundesministers für Post und Telekommunikation gehören, trifft, wenn mehr als 500 [Arbeitnehmer](#) entlassen werden sollen, ein gemäß § [20 Abs. 1 KSchG](#) bei der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zu bildender Ausschuss die Entscheidungen nach § [18 Abs. 1 und 2 KSchG](#). Der zuständige Bundesminister kann zwei Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Die Anzeigen nach § [17 KSchG](#) sind in diesem Falle an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten. Im übrigen gilt § [20 Abs. 1 bis 3 KSchG](#) entsprechend.